

## **Statuten des Vereins „Wau-Wau-Treff St. Johann in Tirol“**

### **§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Wau-Wau-Treff St. Johann in Tirol“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf die Förderung des Freilaufs und von sicheren Sozialkontakten von Hunden in St. Johann in Tirol.

### **§ 2. Zweck**

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern auf ideelle Zwecke ausgerichtet und verfolgt, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine politischen oder religiösen Ziele und keine andere als gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt insbesondere die Förderung des sozialen Lebens unter Hunden und zwischen Hunden und Menschen. Gefördert werden sollen Alltagsbegegnungen, der Abbau von unerwünschten Verhaltensweisen und generell die Erhöhung von Toleranz bei Hundebegegnungen. Artgerechte und sozial kompetente Hundekommunikation und Sozialkontakte sind nur im Freilauf möglich.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks wird von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol ein Grundstück (St. Johanner Hundewiese) gepachtet und dieses dem Verein in Form einer Bittleihe überlassen. Ein Eintritt des Vereins in den Pachtvertrag ist denkbar (Verein pachtet anstelle der Marktgemeinde St. Johann in Tirol). Dieses Grundstück wird allen Nutzern, welche sich der jeweils gültigen Platzordnung für die St. Johanner Hundewiese unterwerfen und diese befolgen, sowie deren Hunden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der St. Johanner Hundewiese durch Hundetrainer ist ausgeschlossen.

### **§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck wird durch finanzielle Mittel und funktionelle Mittel erreicht.
- (2) Finanzielle Mittel sind insbesondere die Förderungen der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, welche das Gros der Vereinseinnahmen ausmachen. Weitere finanzielle Mittel sind

Einnahmen aus Vorträgen und Vereinsveranstaltungen und die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

- (3) Funktionelle Mittel sind insbesondere das von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol gepachtete Grundstück (St. Johanner Hundewiese), Zäune, Tore, Spiel- und Beschäftigungsmaterial etc.
- (4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.
- (5) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (6) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (7) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (8) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (insbesondere Gehälter) begünstigt werden.

#### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt in allen Vereinsorganen sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder müssen in einem Naheverhältnis zur Marktgemeinde St. Johann in Tirol stehen (Organwalter, Dienstnehmer und dergleichen).
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.

## **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl physische als auch juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit sowie bei natürlichen Personen durch Tod.
- (2) Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel (10 v.H.) der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9. Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz 2002)
  - d) Beschluss der Rechnungsprüfer oder eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz 2002)
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen längstens vier Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.
- (3) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens eine Stunde nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.
- (6) Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sieben Tage vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- (7) Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Kundmachung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich (mittels E-Mail oder auf dem Postweg) übermittelt werden.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender Bestimmungen in der vorliegenden Satzung – in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Mehrheit von 50 v.H. der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll oder neue ordentliche Mitglieder aufgenommen werden sollen, bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

## **§ 10. Aufgaben der Generalversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei Wahlvorschläge spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder sowie allfälliger Nutzungsgebühren und Bedingungen für Nichtmitglieder

- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) alle im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände
- h) sämtliche sonstige gemäß Vereinsgesetz 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben

## **§ 11. Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei seiner Verhinderung vom Obmannstellvertreter, schriftlich (per E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder im Postweg) einberufen, wobei die Einladung spätestens vierzehn Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat (Postaufgabe, Übermittlung der elektronischen Nachricht). Sind sowohl Obmann als auch Obmannstellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufweg. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in der vorliegenden Satzung – mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12. Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und trägt als solches die Verantwortung für die Vereinsführung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen sowie Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung

- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- g) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

### **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sofern ein Obmannstellvertreter gewählt ist, unterstützt dieser den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Er unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ist kein Schriftführer bestellt, werden dessen Aufgaben vom Kassier erfüllt.

- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Obmannstellvertreter, an die Stelle des Schriftführers der Kassier und umgekehrt. Ist für den Obmann kein Obmannstellvertreter bestellt, tritt der Kassier an die Stelle des Obmanns.

#### **§ 14. Rechnungsprüfer**

- (1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insihgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 15. Datenschutz**

Die (personenbezogenen) Daten der Mitglieder werden durch den Verein gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet.

#### **§ 16. Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen vierzehn Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

## **§ 17. Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 18. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist, zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.
- (3) Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.
- (4) Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist zu gleichen Teilen auf die ordentlichen Mitglieder aufzuteilen.